



Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Berliner Allee 58 | 64295 Darmstadt

Stadt- und Landschaftsplanung Dipl.-Geograph U. Stüdemann Parkstraße 11

64231 Bad-Nauheim

Aktenzeichen A III.3 Da 129-2023
Bearbeiter/in Peter Steffens
Durchwahl (06151) 3977830

Fax (06151) 9574539

poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen

E-Mail

Ihre Nachricht 25.05.2023 Datum 19.06.2023

Nur per E-Mail

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Lindenfels

Bebauungsplan "Am Brunnenweg"

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Belange der hessenArchäologie sind ausreichend berücksichtigt (Textliche Festsetzungen und Hinweise Seite 4 Punkt D.1.).

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Peter Steffens M.A. Bezirksarchäologe



Regierungspräsidium Darmstadt



Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner:

Zimmernummer:

Kampfmittelräumdienst:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum:

Ihr Zeichen:

I 18 KMRD- 6b 06/05-

Herr Dipl.-Geograph Ulrich Stüdemann

Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de

L 2523-2023

Norbert Schuppe

06151 12 6510/12 5133

kmrd@rpda.hessen.de

25.05.2023

27.06.2023

0.23

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Stadt- und Landschaftsplanung Dipl.-Geograph Ulrich Stüdemann Im Erlengrund 27 35510 Butzbach

Lindenfels,
"Am Brunnenweg"
Bauleitplanung; Bebauungsplan
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt Luisenplatz 2, Kollegiengebäude 64283 Darmstadt

www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz



Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 0, 64629 Heppenheim

Per Mail

Herrn Ulrich Stüdemann Parkstr. 11 61231 Bad Nauheim Behördenrufnummer

. . . einfach ohne Vorwahl

Postanschrift: Gräffstraße 5 64646 Heppenheim Hausanschrift: Graben 15

64646 Heppenheim

Bauen, Umwelt und Denkmalschutz Bauleitplanung

Sachbearbeitung: Frau Patzak

Raum: 2080

Durchwahl: 06252 / 15-5892 Telefax: 06252 / 15-5499

E-Mail: staedtebau-toeb@kreis-bergstrasse.de Sprechzeiten finden Sie auf unserer Homepage

www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 03.07.2023

Aktenzeichen: TÖB-2023-2097 -1502

Bauleitplanung der Stadt Lindenfels; Bebauungsplan "Am Brunnenweg"

Grundstück: Lindenfels - Eulsbach, Am Brunnenweg

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.05.2023

Aufstellung eines Bebauungsplans Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Stüdemann,

der o. g. Bebauungsplanentwurf ist uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 13b i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB übersandt worden.

In Zusammenarbeit mit den von der vorgesehenen Nutzungsregelung berührten Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) geben wir hierzu folgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:

Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Planzeichnung

Auf dem Flurstück 9/1 verläuft ein Bach. Dieser befindet sich zwar außerhalb des Geltungsbereichs, wir empfehlen diesen aber trotzdem nachrichtlich darzustellen, da Teile des Gewässerrandstreifens innerhalb des Geltungsbereichs liegen und dies entsprechende Auswirkungen auf den Planbereich hat.

Der Planbereich ist derzeit Außenbereich (§ 35 BauGB), so dass hier ein Gewässerabstand von 10 Metern einzuhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Entsprechend muss die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs gekennzeichnet und mit einer Festsetzung versehen werden, die jegliche bauliche Inanspruchnahme ausschließt. Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde.

Textliche Festsetzungen

B. 1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Da für Pultdächer kein "minimaler" Neigungswinkel angegeben ist, sind grundsätzlich auch sehr flach geneigte Dächer (z. B. 6 % Dachneigung) zulässig. Diese eignen sich besonders für eine Begrünung. Wir regen daher an für diese Fälle ebenfalls verbindliche Festsetzungen zu treffen.

B. 2 Einfriedungen, Standflächen für Abfallbehältnisse

Es werden keine Festsetzungen für Abfallbehältnisse getroffen. Wir bitten um Überprüfung.engagiert in der



Begründung

Da Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, ist eine Alternativenprüfung durchzuführen.

3.4 Grundstücksgröße

Es wird eine Mindestgrundstücksgröße von 750 m² festgesetzt. Es ist darzulegen inwieweit dies mit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden vereinbar ist.

Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Entwurfsfassung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde aus nachfolgend genannten Gründen Bedenken:

Es ist beabsichtigt, die Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchzuführen. Hierbei entfällt - wie auch dargestellt - die Verpflichtung zur Erstellung eines Umweltberichts sowie der Schaffung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Obwohl in diesen Fällen die Ausgleichsverpflichtung entfällt, sind dennoch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB in der Begründung darzustellen und in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierzu zählt auch die Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote der Eingriffsregelung. Auch wenn dies in der Begründung erläutert wird und Minimierungsmaßnahmen benannt bzw. festgesetzt werden, haben wir bezüglich der Standortwahl Bedenken.

Eine - nach unserer Einschätzung auch für Verfahren nach § 13 b BauGB - erforderliche Alternativenprüfung hinsichtlich der Standortwahl wurde nicht durchgeführt. Gemäß Begründung soll vorliegend für lediglich zwei Wohnhäuser der Ansatz für eine weitere Flächeninanspruchnahme des Außenbereiches in einer Größe von 2.160 m² in einem noch relativ störungsfreien Bereich erfolgen.

Hinzu kommt, dass die Größe der offensichtlich erst kürzlich herausgeteilten Grundstücke (71/12: 1.023 m²; 71/13: 918 m² (lt. Festsetzungen/Nutzungsschablone **mindestens(!)** 750 m²) im Vergleich zu den umliegenden bebauten Parzellen (rd. 700 m²) weit übersteigt und u.E. nicht die Ansprüche an einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfüllt.

Es ist zudem nicht auszuschließen, dass zumindest ein Teilbereich des betroffenen Geländes im Auenbereich des nördlich außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gewässers liegt. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 30 BNATSCHG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes führen können, verboten sind. Hierzu zählen u.a. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, (...), seggen- und binsenreiche Nasswiesen (...).

Sowohl die artenschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 39, 44 BNatSchG) als auch die biotopschutzrechtlichen Vorschriften (§ 30 BNatSchG) sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen uneingeschränkt zu beachten.

Zwar wurde ein artenschutzfachliches Gutachten vorgelegt aus dem hervorgeht, dass artenschutzrechtliche Belange der Planung (unter Beachtung der Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen) nicht entgegenstehen, biotopschutzrechtliche Belange wurden u.E. jedoch nicht hinreichend überprüft.

Dieser Aspekt ist im Verfahren zu berücksichtigen. Wir weisen daher darauf hin, dass die biotopschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 30 BNatSchG gegenüber dem Bebauungsplan als kommunale Satzung höherrangiges Recht darstellen und damit nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.

Auch wenn hier § 13 b BauGB Anwendung finden könnte, würde aufgrund der <u>biotopschutzrechtlichen</u> Regelungen hier ggf. eine Kompensation erforderlich.

Ein Bebauungsplan kann erst dann Rechtskraft erlangen, wenn sowohl die artenschutzrechtlichen als auch die biotopschutzrechtlichen Belange der Planung nicht entgegenstehen. Dies ist dann der Fall, wenn nachvollziehbar dargelegt worden ist, dass eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist oder im Falle einer notwendigen Ausnahmegenehmigung diese durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt oder deren Erteilung im Rahmen der Stellungnahme in Aussicht gestellt worden ist.

Da die biotopschutzrechtliche Situation aus den Unterlagen nicht hervorgeht, ergibt sich die Notwendigkeit, die Unterlagen zu überarbeiten und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Hinweis: Um Missverständnissen vorzubeugen, weisen wir darauf hin, dass es für ein Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen irrelevant ist, ob ein Eintrag in der Hessischen Biotopkartierung/im NATUREG-Viewer vorliegt. Gesetzlich geschützte Biotope müssen – über das Gesetz hinaus - nicht gekennzeichnet sein, damit der Schutz entsteht; das faktische Vorhandensein reicht aus.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Insekten werden keine Vorkehrungen getroffen. In den Festsetzungen zum Artenschutz für die Außenbeleuchtung (auch generell im Hinblick auf die Thematik Luftverschmutzung) empfehlen wir eine Farbtemperatur mit einem Wert von ≤ 3.000 Kelvin zu regeln. Der Einbau von Leuchten mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin entspricht nach unserer Kenntnis der derzeitig verbreiteten Umsetzungspraxis in Verbindung mit dem Stand der Technik (vgl. auch https://biologischevielfalt.hessen.de/lichtverschmutzung.html).

Hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Belange verweisen wir auf die Stellungnahme der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Untere Wasserbehörde

Gegen die vorgelegte Planung bestehen unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise aus wasserrechtlicher wie aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken:

Bodenschutz

Die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben" ist anzuwenden. Insbesondere ist der Oberboden vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen.

Sofern externes Material eingebaut wird, sind die Regelungen der BBodSchV (Bundes-Bodenschutzund Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999) sowie der LAGA M20 (LAGA-Regelwerk
"Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln"
Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten siehe Merkblatt "Entsorgung
von Bauabfällen" der hessischen Regierungspräsidien Stand 01. Sep. 2018.) bzw. ab dem 01.08.2023
die Regelungen der Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung,
zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der
Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.Juli 2021) einzuhalten.

Niederschlagswasser

Bezüglich der Niederschlagswasserentwässern enthält der B-Plan widersprüchliche Angaben: In den Textlichen Festsetzungen sind lediglich die Paragraphen §37 und 55 WHG aufgeführt (Versickerung, Einleitung in ein Gewässer).

In der Begründung ist allerdings vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser über eine Zisterne an den Kanal anzuschließen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in einem B-Plan festzusetzen oder zu nennen, ist nur dann sinnvoll, wenn durch die Kommune nachgewiesen wurde, dass diese auf Grund der geologischen Verhältnisse auch wirklich möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die DWA-A 138 für die "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" herangezogen wird, nicht zum Dimensionieren von Zisternen. Hier ist die DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen" anzuwenden.

Gartenbrunnen

Die Einrichtung eines Gartenbrunnens ist bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Kreises abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich hierbei um Wasser handelt, das in der Regel keine Trinkwasserqualität hat.

Grundwasserhaltungen

In der Bauphase notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen. Zuvor ist zu klären wohin das abgepumpte Wasser geleitet werden kann und die Erlaubnis des Gewässereigentümers bzw. des Kanalbetreibers einzuholen.

<u>Oberflächengewässer</u>

Zu dem nördlich verlaufenden Gewässer ohne Namen (Zufluss zum Schlierbach) ist der Gewässerrandstreifen von 10 m gem. § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 23 Abs. 1 Hessischen Wassergesetz (HWG) im Außenbereich zu beachten.

Grundsätzlich ist im Außenbereich zwingend der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m zu belassen, dies wurde im B-Plan nicht dargestellt.

Die nördliche Begrenzung des B-Planes liegt bereits im Gewässerrandstreifen. Das Baufenster hat hierbei einen Abstand von 5m zur Begrenzung. In diesem Bereich sind keine Maßnahmen zur Sicherung des Gewässerrandstreifens festgesetzt.

Im Gewässerrandstreifen sind die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen (wie z.B. Zuwegungen, Gartenhütten, Zäune), soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.

Vermissen lässt die Planung, in welcher Weise die Erhaltung sichergestellt werden soll. In diesem Zusammenhang wird auf das Verbot standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen zu entfernen (§ 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG), das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Verbot Gegenstände nicht nur zeitweise abzulagern (§ 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG) ausdrücklich hingewiesen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und Mobilität

SG Kreisstraßen

Fehlanzeige

SG Radverkehr

Die Verbindungen des Radverkehrskonzeptes des Kreis Bergstraße verlaufen vom "Am Mühlberg" kommend über den "Erlenbacher Weg" über die öffentliche Straßenverkehrsfläche, die im südlichen Bereich das Plangebiet erschließt, in Richtung Erlenbach. Die Verbindungen des Radverkehrskonzeptes des Kreis Bergstraße sind aufrecht zu erhalten.

Die Breite der Verkehrsfläche (Radverkehr) ist so festzusetzen, dass sie den heutigen Standards der technischen Regelwerke (hier: ERA 2010 und den Qualitätsstandards und Musterlösungen für das Radnetz Hessen 2020) entspricht.

SG ÖPNV

Fehlanzeige

Landwirtschaft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Wohngebiets in der Gemeinde Lindenfels, Ortsteil Eulsbach, geschaffen werden.

Im Regionalplan Süd 2010 ist das Plangebiet als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" sowie als "Vorranggebiet Siedlung" und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindenfels als "Wohnbaufläche - Planung" dargestellt.

Der Geltungsbereich beträgt ca. 0,2 ha.

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wird die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kritisch beurteilt. Bei den landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich um Grünland, welches von einem Landwirt bewirtschaftet wird.

Da die Planung jedoch aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt ist, sowie eine gute Lage der betroffenen Grundstücke angrenzend zum Ortsgebiet besteht, stellen wir unsere Bedenken zurück.

Dorfentwicklung

Von Seiten der Dorfentwicklung werden keine Belange berührt.

Gefahrenabwehr - Brandschutz

Unter Heranziehung von Anlage 3 der vfdb-Richtlinie 01/01-S1:2012:11 (01) nehmen wir zu o.g. Aktenzeichen wie folgt Stellung.

Zu den allgemeinen Angaben

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zum baulichen Brandschutz

- Hinsichtlich der Ausführungen der Flächen für die Feuerwehr und Objektplanung ergibt sich für mich ein Hinweis auf die einschlägige Rechtsvorschrift Anhang HE 1 H-VV TB sowie zur DIN 14090.
- Ich empfehle, den Anhang HE 1 H-VV TB und DIN 14090 in die zum Thema Erschließung verfassten Textstellen des Bebauungsplans einzufügen.
- Sofern bei der geplanten Bebauung (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan "Am Brunnenweg") Nutzungseinheiten im rückwärtigen Bereich ergeben, sind ggf. (private) Erschließungsflächen für den Einsatz der Feuerwehr vorzusehen. Diese Erschließungsflächen sind vorzusehen, wenn für die Feuerwehr anleiterbare Stellen über 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, siehe § 5 HBO.
- Ich empfehle den Hinweis auf die einschlägigen Rechtsvorschriften, im Speziellen auf §5 HBO, Anhang HE 1 H-VV TB sowie DIN 14090.

Zum anlagentechnischen Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zum organisatorischen (betrieblichen) Brandschutz

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zum abwehrenden Brandschutz

- Hinsichtlich der fehlenden Angaben zu einer ausreichenden Löschwasserversorgung ergibt sich für mich der Hinweis auf die tatsächliche Ausführung der Löschwasserversorgung.
- Ich empfehle, eine den örtlichen Verhältnissen, der geplanten Nutzung und Geschoßflächenzahl der Bebauung angemessene Löschwassermenge von mindestens 48m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden sowie die Entfernung der Löschwasserentnahmestelle von maximal 75 Meter bis zu den Zugängen/dem Zugang des Grundstücks/der Grundstücke festzulegen und in die Hinweise und Empfehlungen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufzunehmen (vgl. §3 Abs.1 Nr.4 HBKG).

Zu Methoden des Brandschutzingenieurwesens

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zu Abweichungen / Erleichterungen

Keine weiterführenden Hinweise zum aktuellen Planungszeitpunkt.

Zitierte Rechtsquellen

Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)

Hessische Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG)

vfdb-Richtlinie 01/01-S1 : 2012-11 (01) Brandschutzkonzept / Ergänzung S1: Abschnitt 10: Anhang 3

- Beteiligung der Brandschutzdienststellen bei der Prüfung des Brandschutznachweises

Seitens der ebenfalls beteiligten Fachstelle Grundsatz und Kreisentwicklung werden keine Belange oder Anregungen zum Entwurf vorgebracht.

Um Beachtung der Ihnen bekannten Hinweise zum Bebauungsplankataster (Bürger-GIS) wird weiterhin gebeten. Ergänzende Informationen und Anleitungen können Sie dem "Pflichtenheft Bauleitplanungskataster" entnehmen, das unter dem folgenden Link zum Download bereitsteht: http://buergergis.kreis.bergstrasse.de/bauleitplanungskataster/.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Patzak

Betreff:

WG: Stadt Lindenfels, Bebauungsplan "Am Brunnenweg", Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Von: Carolin Schadt <c.schadt@wvmg.de> Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 09:13 An: mail@ulrich-stuedemann.de

Betreff: AW: Stadt Lindenfels, Bebauungsplan "Am Brunnenweg", Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher

Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung.

Der Wasserverband Gersprenzgebiet ist von genannter Bauleitplanung <u>nicht</u> betroffen, da kein Verbandsgewässer im Planungsbereich tangiert wird.

Unabhängig davon, ob sich ein Gewässer in der Unterhaltung des Wasserverbandes befindet oder nicht, sind bei gewässertangierenden Planungen nachfolgende Punkte zu beachten:

- 1. Klimawandel: Aufgrund des Klimawandels ist in Zukunft mit wiederkehrenden Trocken- und Dürrezeiten und den daraus folgenden langzeitigen Niedrigwasserabflüssen zu rechnen. Die Wasserentnahme zur Bewässerung privater Gärten oder Teiche, stellt in diesen Zeiten ein großes Problem für den ökologischen Zustand der Gewässer dar. Da die Überwachung in der Praxis schwer bis unmöglich ist, bitten wir im Zuge der Ausweisung von Bauleitplänen die Errichtung von Wasserspeichern an Wohneinheiten, als auch für die Bewässerung der öffentlichen Grünflächen, im Sinne der Klimaanpassung einzubeziehen.
- 2. Biber: Die Wiederkehr der heimischen Art Biber stellt vielerorts ein Problem für bestehende Anlagen am Gewässer dar. Da zur Zeit der Planung dieser Anlagen der Biber hierzulande aus-gerottet war, wurde der Lastfall "Rückstau durch Biber" entsprechend nicht berücksichtigt. Da mit einer weiteren Ausbreitung des Bibers zu rechnen ist, weisen wir darauf hin, dass neue Anlagen (bspw. Einleitungen von RÜ/RÜB, Drainagen, Oberflächenentwässerungen, usw.) so zu dimensionieren sind, dass deren Funktionsfähigkeit auch bei Vorhandensein des Bibers gegeben ist. Die Unterhaltung einer Anlage zur Sicherstellung derer Funktionsfähigkeit ist prinzipiell Aufgabe des Anlagenbetreibers und keine Aufgabe der Gewässerunterhaltung.
- 3. Gewässerrandstreifen: Gemäß §23 HWG, sowie §38 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich im Sinne der §§30 und 34 des Baugesetzbuches 5 m. Im Gewässerrandstreifen sind nach § 23 HWG verboten:
 - Der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von 4 m.
 - Das Pflügen in einem Bereich von 4 m ab dem 01. Januar 2022.
 - Das Errichten oder wesentliche Änderungen von baulichen und sonstigen standortgebundenen Anlagen.
 - Die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch.

Darüber hinaus ist der Uferrandstreifen für die Arbeiten der Gewässerunterhaltung und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zwingend erforderlich. Vor allem im Außenbereich liegt das größte Konfliktpotential (Uferabbrüche, Biber, Gehölze, usw.) in einem Bereich von 10-15 m. Durch die Ausweisung entsprechend breiter Uferrandstreifen können viele Probleme entschärft oder gar verhindert werden. Strukturverbesserungen oder Renaturierungen sind ohne Uferrandstreifen nicht möglich.

Die Gewässerrandstreifen sollten insbesondere innerorts in öffentlicher Hand liegen. Die Erfahrungen in der Gewässerunterhaltung zeigen, dass auf privaten Flächen unzulässige Anlagen wie Gartenhäuschen und Zäune errichtet werden oder Auffüllungen im Gelände stattfinden. Die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung werden durch dieses Handeln oftmals stark behindert. Das Wassergesetz gibt hierbei dem Unterhaltungs-pflichtigen das Recht sich den Mehraufwand vom Verursacher erstatten zu lassen.

- 4. Kompensationsmaßnahmen: Prinzipiell besteht die Möglichkeit Kompensationsmaßnahmen im Gewässer, in Form von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, zu erbringen. Die Maßnahmen reichen hierbei von der Beseitigung von Wanderhindernissen über Ausweisung von Uferrandstreifen, bis hin zu strukturverbessernden Maßnahmen im und am Gewässer. Der große Vorteil bei diesem Vorgehen ist, dass zum einen nicht zwangs-läufig zusätzliche Fläche verbraucht werden (Herstellen der linearen Durchgängigkeit im Gewässer), die Pflege in der regulären Gewässerunterhaltung umgesetzt werden kann und gleichzeitig dem gesetzlichen Auftrag der Umsetzung der WRRL nachgekommen wird. Weitere Informationen zum Ausgleich am Gewässer kann die zuständige Naturschutz-behörde geben.
- 5. Einleitungen: Einleitungen in das Gewässer sind aufgrund der Verlandungsgefahr <u>nicht</u> Sohlgleich auszuführen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Räumung von Einleitungen kein Gegenstand der Gewässerunterhaltung ist, sondern Teil der Anlagen-unterhaltung ist.
- 6. Dachentwässerung: Prinzipiell ist das Einleiten von Niederschlagswasser nach § 19 HWG Bestandteil des Gemeingebrauchs und damit genehmigungsfrei. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Anschluss an das Gewässer innerhalb der Gewässerparzelle stattfindet und somit auf öffentlichen Flächen geschieht. Um das Konfliktpotential bzgl. der Gewässer-unterhaltung zu minimieren, legen wir daher nahe, die Lage der Einleitung zu dokumentieren und gegenüber der betroffenen Kommune sowie dem Eigentümer der Gewässerparzelle und dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers anzuzeigen. Darüber hinaus empfehlen wir, eine entsprechende Nutzungsvereinbarung zwischen der betroffenen Kommune und dem Anlieger zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Schadt

Verbandsingenieurin

Wasserverbände Mümling & Gersprenzgebiet

Helmholtzstraße 1

64711 Erbach

Telefon 06062-80955 13

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt Lindenfels Burgstraße 39 64678 Lindenfels

RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.05/19-2023/1 Unser Zeichen: 2023/973704

Dokument-Nr.:

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Sabine Mahler

Zimmernummer:

Telefon/ Fax: 06151 12 6374/ +49 611 327642290 F-Mail· Sabine.Mahler@rpda.hessen.de

Datum: 10. Juli 2023

Bauleitplanung der Stadt Lindenfels, Landkreis Bergstraße Bebauungsplanentwurf "Am Brunnenweg", ST Eulsbach Stellungnahme gemäß §§ 4 Abs. 2 i.V.m. 13 a und b Baugesetzbuch (BauGB) Schreiben des Planungsbüros Stüdemann vom 25. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB meine koordinierte Stellungnahme. Sollten Sie Fragen haben, stehe ich zu deren Beantwortung gerne zur Verfügung.

Beabsichtigte Planung Α.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern und die Abrundung der Ortslage.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2.160 m².

В. Stellungnahme

Abteilung III Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

1. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung und Dezernat III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 festgelegten Vorranggebietes für die Landwirtschaft und wird von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Auf Grund des Planungsmaßstabes des Regionalplans (1:100.000) und der geringen Größe der Siedlungserweiterung sind regionalplanerische Belange nicht betroffen.

Die Planung kann daher gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung angepasst gelten.

II. Abteilung IV/Da- Umwelt Darmstadt

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Dezernat IV/Da 41.1 - Wasserversorgung/Grundwasserschutz

Hinsichtlich der Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden bitte ich Sie den u. a. Hinweis zu beachten.

1. Vermeidung von Vernässungs- und Setzrissschäden

Die Unterlagen enthalten keine Aussagen zur Grundwassersituation im Bereich der Planung. Zur Vermeidung von Setzrissschäden bzw. Vernässungsschäden sind in der Bauleitplanung grundsätzlich die minimalen und maximalen Grundwasserflurabstände zu berücksichtigen. Hierzu sind die Grundwasserverhältnisse (minimal und maximal zu erwartenden Grundwasserstände, ggf. Auftreten von Schichtenwasser) zu untersuchen. Es sind jeweils die langjährigen Aufzeichnungen von Grundwassermessstellen zu beachten. In kritischen Gebieten (Grundwasserflurabstände zwischen 0 und 3,00 m, stark schwankende Grundwasserstände, Gebiete, in den bereits Setzrisse bzw. Vernässungen an Gebäuden aufgetreten sind) sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung eine kleinräumige detaillierte Untersuchung der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation in Form eines hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt werden.

Sind baulichen Vorkehrungen – z.B. maximale Einbindetiefe von Gebäuden oder spezielle Gründungsmaßnahmen – erforderlich, damit die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr der Vernässung realisierbar ist, sollten diese im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen.

Bitte nehmen Sie entsprechende Untersuchungen vor und ergänzen Sie den Bebauungsplan entsprechend der angetroffenen Sachverhalte (ggf. Festsetzungen, Kennzeichnung).

2. Dezernat IV/Da 41.2 – Oberflächengewässer

Aus Sicht des Dezernates Oberflächengewässer bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

3. Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser

Schmutzwasser

Die Entwässerung des anfallenden Schmutzwassers soll über die vorhandenen kommunalen Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Oberes Weschnitztal (KA Mörlenbach) erfolgen. Aufgrund des geringen Schmutzwasseranfalls bestehen keine Bedenken.

Niederschlagswasser

Die Festsetzungen beinhalten als abflussreduzierende Maßnahmen die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für die Flächenbefestigungen sowie das Sammeln von Dachflächenwasser in Zisternen mit einem Mindestvolumen von 3 bis 5 m³ und die Nutzung als Brauchwasser bzw. zur Gartenbewässerung. Der Überlauf der Zisternen – also Niederschlagswasser der Dachflächen- soll an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Brunnenstraße angeschlossen werden (siehe Begründung, Seite 9, Punkt 2).

Nach der mir vorliegenden Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) befindet sich das Plangebiet innerhalb eines geplanten Wohngebietes (SMUSI-Bez. T 08) mit einer Gesamtgröße von 0,82 ha, dass nach dieser Berechnung im Trennsystem entwässert werden soll. Ein Anschluss des Zisternenüberlaufs an den vorhandenen Mischwasserkanal entspricht nicht dieser Planung und dem kann so nicht zugestimmt werden.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Menge des abzuleitenden Niederschlagswassers entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten und eine Einleitung von Niederschlagswasser in die kommunalen Abwasseranlagen sollte die Ausnahme bleiben.

Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben des WHG und HWG sind bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung folgende Prioritätsstufen zu berücksichtigen:

- Abflussreduzierung durch wasserdurchlässige Befestigungen und Dachbegrünung
- 2. Regenwassernutzung
- 3. Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken
- 4. Semizentrale bzw. Zentrale Versickerung von Niederschlagswasser

- 5. Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer
- 6. Einleitung von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Regenwasserkanal
- 7. Einleitung von Niederschlagswasser in einen öffentlichen Mischwasserkanal

Werden Maßnahmen höherer Priorität nicht erbracht, ist dies zu begründen und kann ggfs. zur Unzulässigkeit von Einzelvorhaben führen.

Auch unter dem Aspekt, dass die Festlegungen bzgl. der Niederschlagswasserentwässerung der beiden Einzelgrundstücke zukünftig auch auf die Entwässerungsvorgaben für Bauvorhaben innerhalb des Gesamtgebietes mit 0,82 ha übertragen werden können, ist eine Überprüfung gem. den v. g. Prioritätsstufen erforderlich. Mit der vorliegenden Planung sind die Prioritätsstufen 1 bis 3 größtenteils erfüllt, jedoch ist vor der Nieder-schlagswassereinleitung in den Mischwasserkanal zu begründen, warum die Prioritäts-stufen 4 bis 6 nicht realisiert werden können und die hydraulische Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen ist nachzuweisen.

4. Dezernat IV/Da 41.5 - Bodenschutz

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

a. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.

b. Vorsorgender Bodenschutz:

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren (§ 13b BauGB)

Wenn durch Bebauungspläne die Zuständigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, und die überbaubare Fläche weniger als 10.000 m² beträgt, kann ebenfalls ein beschleunigtes Verfahren mit den Erleichterungen des § 13a BauGB durchgeführt werden. Wie bei § 13a sind aber auch hier Umweltbelange zu ermitteln und zu bewerten, und es besteht die Pflicht, Eingriffe gering zu halten.

Bei dem Verfahren bleibt die Pflicht, alle abwägungsrelevanten bodenschutzfachlichen Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten.

5. Dezernat IV/Da 43.1 – Strahlenschutz, Immissionsschutz

Die fachlich inhaltliche Bearbeitung der Unterlagen hat ergeben, dass gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes Bedenken bestehen.

Durch die kleinräumige Festsetzung des Bauleitplans wird nur das Grundstück erfasst mit dem Zweck die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zwei Wohnhäuser zu schaffen. Betrachtet man sich das Umfeld, können hierdurch Probleme für den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb entstehen. Mit der Ausweisung als WR gilt nach TA-Lärm der Immissionsrichtwert von tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A).

Ich rege an, den Bebauungsplan etwas großflächiger zu gestalten und die Umgebung zu integrieren, das Gebiet als MD/MI ausweisen und auf dieser Basis den Nachweis zu führen, dass an dem geplanten Baufenster der Grenzwert für Geruch und Geräusche eingehalten wird. Bei MD/MI wären dies tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Damit würde die Wohnbebauung weiterhin zulässig sein und dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme würde Rechnung getragen.

III. Abteilung IV/Wi- Umwelt Wiesbaden

1. Dezernat IV/Wi 44 – Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

<u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung</u>: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

<u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe</u>: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

<u>Hinsichtlich des Altbergbaus</u>: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher** *hinsichtlich des Altbergbaus* auf einer unvollständigen **Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

<u>Aktuelle Betriebe</u>: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht keine Sachverhalte entgegen.

IV. Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

1. Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Angaben aus den Antragsunterlagen: Die Flurstücke 71/12 und 71/13 (ehemals 71/11) in der Flur 1, Gemarkung Eulsbach grenzen im Osten an die bestehende Bebauung im Brunnenweg 4-6 an. Südlich befindet sich ein Wohnhaus (Eckweg 1) und im Norden liegt eine Hofreite (Brunnenweg 8). Im Flächennutzungsplan der Stadt Lindenfels sind die Grundstücke als "Wohnbaufläche - geplant" dargestellt. Dennoch sind sie derzeit planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Die beplante Fläche umfasst 1.950 m².

- ► Es besteht keine Kompensationspflicht und somit keine weitere Beanspruchung landwirtschaftlicher Fläche.
- Aktuell wir die beplante Fläche landwirtschaftlich als Rinderweide genutzt. Die Acker-/Grünlandzahl der Fläche ist zwischen 35 und 40.
- ▶ Bei Verwirklichung der Wohnbebauung ist von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist mit landwirtschaftlich üblichen Emissionen in Form von Lärm, Staub, Beregnung und Geruch (aktuell Rinderweide) zu rechnen.

Aus Sicht der von mir zu wahrenden Belange Landwirtschaft/Feldflur bestehen bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche grundsätzliche Bedenken. Diese Bedenken werden in diesem Falle allerdings aufgrund der Größe des Vorhabens, da keine Kompensation auf weiterer landwirtschaftlicher Fläche erfolgt, der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan heraus und aufgrund der ortsnahen Lage zurückgestellt.

Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Eine Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) nicht gegeben (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).

C. Hinweise

Den Kampfmittelräumdienst beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hes-sen.de.

Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 a Satz 1 kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 zu fassen. Ob diese Vorgabe eingehalten wird, ist nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Sabine Mahler

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <u>Datenschutz | rp-darmstadt. hessen.de</u>